

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 3

Artikel: Gedanken zu einem neuen Bundesgesetz über das Forstwesen
Autor: Freuler, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zu einem neuen Bundesgesetz über das Forstwesen.

Von *B. Freuler*, Kreisforstinspektor in Lugano.

Das jetzige Bundesgesetz betreffend die Forstpolizei im Hochgebirge bezweckte in hervorragender Weise:

1. eine bessere Bewirtschaftung der bestehenden Waldungen,
2. die Neuanlage und Kompletierung von Schutzwaldungen.

Obgleich das Gesetz bereits über 20 Jahre in Wirksamkeit ist und es ihm keineswegs an Strenge fehlt, so scheint es mir doch unmöglich, dass es in seiner jetzigen Form wenigstens im Hochgebirge seine Ziele erreichen könne.

Es müssten nach meiner Meinung bei einer Revision nicht nur die Flachland-, sondern in hervorragender Weise auch die Hochland-Kantone und ihre Verhältnisse berücksichtigt werden.

Unter den vielen Ursachen, welche nach meiner Ansicht einer besseren Bewirtschaftung der bestehenden Hochgebirgswaldungen bisher im Wege standen, mögen hier nur zwei genannt sein,

1. der Mangel an ausreichendem Personal,
2. der Mangel an Vorbildern.

Die meisten Forstkreise des Hochgebirgs sind so ausgedehnt, und die den Kreisförster in Anspruch nehmenden kleineren Geschäfte so zahlreich, dass es ihm gewöhnlich unmöglich ist, alle ihm gestellten Aufgaben innert gesetzlicher Frist zu lösen, und zwar auch dann, wenn ihm hierin von Seite der Bevölkerung, resp. der Waldbesitzer, keine Schwierigkeiten mehr im Wege ständen.

Es liesse sich vielleicht im neuen Forstgesetze eine Form finden, welche es den Kantonen erleichterte, die Zahl ihrer Forstbeamten in erforderlicher Weise zu vermehren.

Und nun der Mangel an Beispielen! Schon Altmeister Prof. *Landolt* sagt in seinem „Wald“, das beste Überzeugungsmittel sei das gute Beispiel; er verlangt, dass dort, wo keine Staatswaldungen seien, solche angelegt werden.

Die gewaltigsten Hochgebirgs-Kantone wie Graubünden,* Tessin und Wallis besitzen keine Staatswaldungen. Mit Glarus, Uri und Schwyz ist es meines Wissens nicht besser bestellt.

* Graubünden ist eben erst daran, längs der Korrektion des Hinterrheins einen Staatswald von cirka 265 ha zu gründen.

Gerade in diesen Kantonen aber setzt die Bevölkerung den Bestrebungen der Forstleute den zähesten Widerstand entgegen, und die meisten erheblichen Fortschritte müssen mit Gewalt durchgesetzt werden.

Die Gründung von kantonalen Staatswaldungen sollte, wie mir scheint, möglichst erleichtert werden, und sollten die Kantone dazu noch in andern Präcedenzfällen verpflichtet sein, als sie in Art. 22 des jetzigen Gesetzes vorgesehen sind.

Es würden damit, wie ich glaube, verschiedene Vorteile erreicht:

1. könnten solche Waldungen ganz ihrem Zweck entsprechend bewirtschaftet werden;
2. die Bevölkerung hätte sichtbare Beispiele von den Vorteilen einer rationellen Waldwirtschaft und gäben solche Waldungen den Forstleuten die Mittel in die Hand, viele Einwände der Bevölkerung an Hand eines Beispiels der Umgebung zu widerlegen;
3. endlich könnten in staatswaldlosen Kantonen Gebildete und Ungebildete nicht mehr behaupten, wie es jetzt geschieht: die Forstleute seien unnütz; denn jedermann sähe, dass sie nicht nur „zur Plage Dritter und der Steuerzahler“, sondern auch zur Bewirtschaftung der vorhandenen Staatswaldungen erforderlich seien.

Die Anlage neuer Schutzwaldungen: Trotz der hohen eidgenössischen und kantonalen Subsidien hierfür, greifen nach meinen Erfahrungen die Leute nur äusserst selten aus eigener Initiative darnach. Ja, es verdanken in den mir bekannten Teilen des Hochgebirges die bedeutenderen neuen Schutzwaldungen ihre Entstehung vielfach der Gewalt.

Dieser Widerwille der Hochgebirgsbevölkerung, und zwar der Gebildeten und Ungebildeten gegen die Vermehrung des Waldareals hat zum Teil folgende Ursachen:

Die Hochgebirgsbevölkerung lebt fast ausschliesslich von der Landwirtschaft. Die Bodenkonfiguration gestattet indessen einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb nur auf kleinster Fläche und auf diesen kleinen Flächen ist er immer noch unvergleichlich viel unvorteilhafter als in der Ebene. Jedem, der mit der Landwirtschaft aufgewachsen ist, wie der Schreiber dieser Zeilen, fällt dieser eminente Unterschied sofort auf. Die Landwirtschaft muss

deshalb im Hochgebirge in der Hauptsache extensiv betrieben werden. Es geschieht dies durch Beweidung des gesammten Gemeindelandes mit jeglicher Art Vieh. Auf der Ausübung der Weide beruht die Existenz der Hochgebirgsbevölkerung; dies ist auch der Grund, warum sie nur mit Gewalt ihr Weideareal sich zu Gunsten des Waldareals vermindern lässt.

Sodann haben die Hochgebirgswaldungen in der Regel einen viel geringeren Wert als die Flachlandswaldungen.

Im weitem ist es für die Schweiz statistisch nachgewiesen, dass (ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, z. B. das Ober-Engadin) die geringste Weide im Hochgebirge immer noch höhere Gelderträge abwirft als der Wald.

Endlich ist es ja eine allgemein bekannte Thatsache, dass von allen Bodenproduktionszweigen die Waldwirtschaft die geringste Verdienstgelegenheit bietet.*

Diese Verhältnisse des Hochgebirges haben in der forstlichen Gesetzgebung Frankreichs (1882) und Italiens (5. III 1882) wie mir scheint, in glücklichster Weise Berücksichtigung gefunden.

Die Gesetzgebung beider Länder bestimmt, dass bei Aufforstungen von landwirtschaftlich benütztem Boden der Grundeigentümer für die Wertverminderung seiner Grundstücke schadlos gehalten werde; ebenso enthalten obige Gesetze die Bestimmung, dass der Staat die Grundstücke, gleichviel, ob es öffentlicher oder privater Besitz sei, expropriieren müsse, falls die Grundeigentümer die Aufforstungen und Verbauungen nicht freiwillig ausführen wollen und können. Es möge hier noch hinzugefügt sein, dass in beiden Ländern wie bei uns, solche Arbeiten stets Anspruch auf Subsidien haben. Die französische Gesetzgebung sieht dann noch im Besondern vor, dass mit der Vermehrung des Wald- und der entsprechenden Verminderung des Weideareals, stets eine Melioration des Weidlandes Hand in Hand zu gehen habe.

Das Studium obiger beider Gesetze war mir ein wahrer Genuss. Der Gerechtigkeitssinn, der sie durchweht, ihre geradezu geniale Anpassung an die Hochgebirgsverhältnisse, machten es mir begreiflich, warum die Fachleute aller Länder, besonders Frankreich als das „klassische Vorbild“ für diesen Zweig des Forstwesens erklären.

* Den Nachweis für die Richtigkeit der beiden letztangeführten Annahmen müssten wir gegebenen Falls dem geschätzten Herrn Verfasser überlassen.
Die Red.

Ich glaube, dass die wesentlichsten Bestimmungen obiger beider Gesetze in das neue eidgen. Forstgesetz aufgenommen werden könnten, wobei sie natürlich unseren konstitutionellen Einrichtungen entsprechend zu modifizieren wären.

Gerne würde ich es sehen, und es ist zum Teil nur die Schlussfolgerung des vorhin Gesagten, wenn das neue Forstgesetz die Kantone verpflichtete, in weitestem Masse die erforderlichen Arbeiten selber auszuführen nach vorhergegangener Expropriation der betreffenden Flächen; denn wo die Arbeiten nicht durch den Staat ausgeführt werden, ergeben sich gewöhnlich folgende Nachteile:

1. Die Arbeiten sind oft ohne Nutzen, ja geradezu schädlich für den betreffenden Grundeigentümer; es muss dann zum Schaden der Sache überall gespart werden; überall türmen sich dem Forstbeamten unüberwindliche Hindernisse entgegen, wenn er wirklich Zweckmässiges und Gutes schaffen möchte.

2. Da die Bevölkerung in der Regel auf die Weide nicht verzichten zu können glaubt, so muss man sich in der Ausdehnung der Aufforstungsfläche zu Konzessionen verstehen, die den Wert der Aufforstung illusorisch machen können.

3. Die Arbeiten müssen oft überstürzt, in verkehrter Reihenfolge und mit zu viel Personal ausgeführt werden.

4. Der Staat hat Spesen ohne einen Gegenwert zu haben und der Grundeigentümer hat Kosten, Verluste und keinen entsprechenden Nutzen.

5. Die ausgeführten Arbeiten werden besonders bei Armut des Besitzers schlecht oder gar nicht unterhalten, so dass zuletzt Kanton, Eidgenossenschaft und Grundbesitzer wohl Spesen gehabt, aber alles umsonst gemacht haben.

Würden die Kantone mit Bundesunterstützung solche Arbeiten ausführen, so ergäben sich folgende Vorteile:

1. Die Arbeiten würden wahrscheinlich billiger, und könnten jedenfalls durchaus zweckentsprechend ausgeführt werden.

2. Die Werke würden unterhalten.

3. Der Kanton hätte für die Ausgaben einen Gegenwert und ebenso der Grundbesitzer für den entrissenen Boden, womit er seine Weiden verbessern könnte.

Sowohl an die Bodenerwerbungen als an die auszuführenden Arbeiten möge dann die Eidgenossenschaft Beiträge bewilligen.

Es ist jedenfalls nicht zufällig, dass in vielen Schweizerkantonen, in allen uns umliegenden Staaten, im asiatischen Russland, in Ostindien etc. etc. alle bedeutenderen forstlichen Arbeiten durch die Regierungen ausgeführt werden, nachdem vorher der dazu erforderliche Grund und Boden vom Staate erworben worden war.

In Italien hat man die Einrichtung, dass an diejenigen, welche es wünschen, die Waldpflanzen in erforderlicher Zahl vom Staate gratis abgegeben werden. Dasselbe geschieht in Ungarn und Russland. So gelangten allein bei Jaschkent in Centralasien in wenig Jahren über 10 Millionen Pflänzlinge durch das dortige russische Gouvernement gratis zur Verteilung. (Henri Moser, *Irrigation en Asie centrale*, 1894. Paris).

Wo das Gemeindewerk noch üblich ist, wie in unserem Hochgebirge, könnte vielleicht auch durch diese Art von Subvention Erspriessliches erreicht werden. Sicherlich fielen dadurch verschiedene Kosten und zeitraubende Bureauarbeiten weg, welche mit Geld subsidierte Werke im unvermeidlichen Gefolge haben. Auch sind mir Thalschaften bekannt, bei denen sich bei den mit Geld subsidierten Arbeiten missliche Erscheinungen und Überraschungen herausstellten, so dass dort nun bei einem Teil der Bevölkerung ein Widerwille gegen die Annahme von Geldsubsidien entstanden ist.

Bedenkt man, wie reichgestaltet die nationalökonomischen Verhältnisse der Schweiz sind, so glaube ich, dass es nur von Vorteil sein könne, wenn unsere forstliche Gesetzgebung eine gewisse Auswahl von Subsidierungsmethoden vorsähe, wie dies ja in andern Ländern auch geschehen ist.

Dies sind einige Wünsche zu einem neuen eidgenössischen Forstgesetz. Die Erfüllung derselben würde zwar von Bund und Kanton erhebliche Opfer verlangen, aber ihnen stände wohl ein entsprechender Nutzen gegenüber.

Auch bis jetzt brachten Kantone und Eidgenossenschaft der forstlichen Sache grosse Opfer, und viel Nützliches, das allen Freude macht, wurde geschaffen; aber vielfach standen die Opfer ausser Verhältnis zum Erfolg, und vielem Licht stand viel Schatten gegenüber. (Decimierung des Viehstandes; z. B. in der kleinen Valle di Colla über 1200 Stück).

